

Der akademische Senat der ESAB Fachhochschule für Sport und Management Potsdam (FHSMP) hat in seiner Sitzung vom 22.03.2018 folgende Ordnung beschlossen:

Ordnung über die Anrechnung extern erbrachter Leistungen für das Studium an der FHSMP

(Anrechnungsordnung – AnrO)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Ordnung regelt die Anrechnung von Leistungen, die in anderen Studiengängen oder im Rahmen von sonstigen berufsqualifizierenden Tätigkeiten erbracht wurden, als Ersatz für Studien- und Prüfungsleistungen, die im Studium an der FHSMP vorgesehen sind. Sie gilt für alle Studiengänge der FHSMP.
- (2) Zu den anrechnungsfähigen extern erbrachten Leistungen im Sinne dieser Ordnung zählen erfolgreich absolvierte Lehrveranstaltungen, Prüfungen und Ausbildungsgänge sowie berufs- und sportpraktische Erfahrungen (im Folgenden: „externe Leistungen“).
- (3) Extern erbrachte schriftliche Bachelorarbeiten oder gleichwertige Arbeiten können nicht angerechnet werden.

§ 2 Zuständigkeit

- (1) Die Anrechnung von Studienleistungen obliegt dem Prüfungsausschuss.
- (2) Die sachliche Prüfung von Anrechnungsanträgen soll durch die für das Modul verantwortliche Professur oder einen im betreffenden Modul Lehrenden bzw. eine Lehrende erfolgen.

§ 3 Antragstellung

- (1) Die Anrechnung erfolgt auf Antrag beim Prüfungsausschuss. Antragsberechtigt sind zugelassene Studierende der FHSMP, Studienbewerber und Studienbewerberinnen sowie Studieninteressierte. Eine rechtsverbindliche Vorabprüfung für Studienbewerber und Studienbewerberinnen sowie Studieninteressierte ist zulässig.
- (2) Der Antrag an den Prüfungsausschuss bedarf der Schriftform. In ihm müssen die einzelnen Module bzw. Modulinhalt, die durch die Anrechnung von externen Leistungen ersetzt werden sollen, unter Nutzung der bereitgestellten Formblätter konkret und eindeutig benannt werden. Mit dem Antrag sind durch den Antragsteller bzw. die Antragstellerin die zur Beurteilung nötigen Unterlagen und Nachweise als Originale oder beglaubigte Kopien beizubringen.

- (3) Sofern durch die Anrechnung gemäß Antrag Prüfungsleistungen ersetzt werden sollen, muss dieser mindestens vier Wochen vor Semesterbeginn, in dem das Modul laut Curriculum stattfindet, gestellt werden. Für bereits regulär erbrachte oder bereits durch Anrechnung erlassene Studienleistungen darf keine Anrechnung vorgenommen werden.

§ 4 Anrechnungskriterien

- (1) Externe Leistungen aus einem vorangegangenen Hochschulstudium werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede bestehen.
- (2) Externe Leistungen, die auf andere Weise als durch ein Hochschulstudium erbracht wurden, werden angerechnet, sofern sie hinsichtlich der Erreichung der Studienziele gleichwertig sind. Gleichwertigkeit besteht, wenn externe Leistungen den Studienzielen und den zu ihrer Erreichung festgelegten Anforderungen auf folgenden Ebenen im Wesentlichen entsprechen:
 - (a) Inhalt (z. B. Thematik, Methodik, Aktualität)
 - (b) Umfang (Workload)
 - (c) Wertigkeit (z. B. Ausbildungs- bzw. Leistungsniveau, fachliche bzw. theoretische Fundierung)
- (3) Sofern die Anrechnung externer Leistungen beantragt wird, die in einer anderen Unterrichts- bzw. Arbeitssprache als Deutsch oder Englisch erbracht wurden, so ist der Antragsteller bzw. die Antragstellerin verpflichtet, alle für die Entscheidungsfindung notwendigen Informationen und Belegunterlagen in deutscher oder englischer Sprache beizubringen.
- (4) Auf andere Weise als durch ein Hochschulstudium erworbene Kompetenzen können in einem Umfang von bis zur Hälfte der im Studium zu erbringenden Leistungen angerechnet werden.

§ 5 Prüfverfahren

- (1) Die Anrechnung erfolgt nach einer einzelfallbezogenen Äquivalenzprüfung, in der alle zur Anrechnung beantragten externen Leistungen sachlich geprüft werden. Sofern der Antrag verschiedene Module bzw. Modulhalte betrifft, ist eine differenzierte Entscheidung möglich, mit der dem Antrag teilweise stattgegeben wird.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann als Hilfe bei der Entscheidungsfindung das fachlich begründete Votum von Angehörigen des Lehrkörpers der FHSMP einholen. Die Entscheidungshoheit bleibt in diesem Fall beim Prüfungsausschuss.
- (3) Externe Leistungen, die auf Grundlage dieser Ordnung angerechnet werden, ersetzen diejenigen im Rahmen des Studiums an der FHSMP eigentlich zu erbringenden Studienleistungen, die mit der Anrechnungsentscheidung festgelegt werden. Die betreffenden Module bzw. Moduleile müssen nicht absolviert werden und entfallen ohne weiteren Ersatz und ohne sonstige Konsequenzen für den Studienverlauf oder das Vertragsverhältnis zwischen dem bzw. der Studierenden und der FHSMP.

- (4) Die Entscheidung über einen Antrag auf Anrechnung externer Leistungen ist dem bzw. der Studierenden schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 6 Notenübernahme

- (1) Externe Leistungen werden einschließlich Benotung angerechnet (im Folgenden: „*Notenübernahme*“), sofern eine in das Notensystem der FHSMP überführbare Bewertung vorliegt.
- (2) Module, für die in vollem Umfang externe Leistungen ohne Notenübernahme angerechnet werden, gehen nicht in die Ermittlung der Studienabschlussnote ein, sofern der Antragsteller bzw. die Antragstellerin nicht auf eigenen Wunsch hin an den betreffenden Prüfungen teilnimmt und dort regulär Noten erzielt.
- (3) Sofern in einem Modul mit mehreren Teilprüfungen einzelne Prüfungsleistungen durch die Anrechnung externer Leistungen ohne Notenübernahme ersetzt werden, so gehen die betreffenden Prüfungsleistungen nicht in die Modulnote ein. Die übrigen Teilprüfungen sind in dem Fall so zu gewichten, dass die Summe der erzielbaren Notenpunkte 100 beträgt.

§ 7 Kenntlichmachung

- (1) Die Anrechnung externer Leistungen wird auf dem Bachelorzeugnis und im Diploma Supplement kenntlich gemacht.
- (2) Module, für die in vollem Umfang externe Leistungen angerechnet werden, bleiben bei Leistungsaufstellungen vonseiten der FHSMP unberücksichtigt.

§ 8 Übergangsbestimmungen

- (1) Die Regelungen in § 6 gelten mit der Verabschiedung dieser Ordnung durch den Akademischen Senat für alle zu diesem Zeitpunkt immatrikulierten Studierenden und kommen auch für externe Leistungen zur Anwendung, für die bereits ein Anrechnungsverfahren abgeschlossen wurde.

§ 9 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Potsdam, 22.03.2018

Prof. Dr. Silke Becker

Vorsitzende des Akademischen Senats